

Haftpflichtversicherung

Vorvertragliches ergänzendes Informationsblatt für
Schadensversicherungsprodukte (ergänzendes IPID für Schadensversicherungen)

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group



Produkt: DONAU Betriebsversicherung

16.03.2026

Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu jenen, die im Informationsblatt Haftpflichtversicherung (IPID Haftpflichtversicherung) enthalten sind, um es dem potenziellen Versicherungsnehmer zu erleichtern, die Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Pflichten und die Vermögenssituation des Unternehmens detaillierter zu erfassen.

Der Versicherungsnehmer muss vor Unterzeichnung des Vertrages Einsicht in die allgemeinen Versicherungsbedingungen nehmen.

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Aktiengesellschaft, Schottenring 15, 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Die Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group ist ein österreichisches Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und der Vienna Insurance Group zugehörig, mit Geschäftssitz und Hauptniederlassung am Schottenring 15 in 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Der Versicherer ist beim Handelsgericht Wien in das Firmenbuch unter 32002m eingetragen und übt die Versicherungstätigkeit aufgrund der von der zuständigen österreichischen Aufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsicht „FMA“) erteilten Konzession aus. Der Versicherer untersteht der Kontrolle der vorgenannten FMA. In Italien ist die DONAU Versicherung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 24 Legislativdekret vom 7. September 2005 („Versicherungskodex“) zugelassen und im Register der Versicherungsunternehmen beim IVASS unter der Nummer II.00750 eingetragen.

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2025) entspricht das Eigenkapital des Versicherers einem Betrag in Höhe von EUR 128,83 Millionen (EUR 40,18 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 77,01 Millionen für die Sachversicherung und EUR 11,63 Millionen für die Krankenversicherung). Das Grundkapital beträgt EUR 16,57 Millionen (EUR 6,21 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 8,86 Millionen für die Sachversicherung und EUR 1,50 Millionen für die Krankenversicherung). Die Rücklagen, das sind Kapital-, Gewinn- und Risikorücklagen, belaufen sich insgesamt auf EUR 93,77 Millionen (EUR 26,47 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 60,39 Millionen für die Sachversicherung und EUR 6,90 Millionen für die Krankenversicherung).

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2025) entspricht die Solvabilitätsrate 357,27 %. Bei der Solvabilitätsrate handelt es sich um das Verhältnis zwischen den verfügbaren Eigenmitteln und dem Eigenmittelerfordernis aufgrund der geltenden Gesetzgebung.

<https://www.donauversicherung.at/die-donau/unternehmensberichte/>

Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Für den Fall, dass zwingende Regelungen des italienischen Rechts für den Versicherungsnehmer vorteilhafter sind, gehen diese dem österreichischen Recht vor.



Was ist versichert?

Die Haftpflichtversicherung ersetzt Schadensersatzforderungen Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts an den Versicherungsnehmer resultierend aus seinen betrieblichen Tätigkeiten oder wehrt unbegründete Forderungen Dritter ab.

Pauschalversicherungssumme: EUR 1.500.000

Es stehen vier verschiedene Grunddeckungen zur Auswahl, deren Versicherungsumfang aufsteigend erweitert ist. Es kann immer nur eine der Grunddeckungen gewählt werden.

- Baustein Basis
- Baustein Basis & Dienstleistung
- Baustein Basis & Handwerk
- Baustein Basis & Bau

Baustein Basis

	Basis	Plus
Europadeckung	100 %	100 %
Freizeichnungserklärungen sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen	100 %	100 %
Anwaltswahl	100 %	100 %
Mietsachschäden – Feuer- und Leitungswasserregress	100 %	100 %
Schadenersatzansprüche der Gesellschafter	100 %	100 %
Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter	100 %	100 %
Gehilfenhaftung	100 %	100 %
Leihpersonal/Fremdpersonal	100 %	100 %
Sonstige Rechte von Gewerbetreibenden	100 %	100 %
Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen	100 %	100 %
Auslandsdienstreise/Mietsachschäden	100 %	100 %
Arbeitsmaschinen – Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen	100 %	100 %
Radioisotopen	100 %	100 %
Bauherrnrisiko	100 %	100 %
Veranstalter	100 %	100 %
Cross Liability	100 %	100 %
Erweiterte Privathaftpflicht	100 %	100 %
Bewachte Garderoben (Selbstbehalt € 250,-)	25 %	50 %
Arbeitnehmergarderoben	25 %	50 %
Abwehrkosten – Entfall des Selbstbehalts	100 %	100 %
Zusammentreffen mehrerer Deckungserweiterungen (Klauseln)	100 %	100 %

Siehe Klauseln 3050K und 1385K

Baustein Basis & Dienstleistung

	Basis	Plus
Europadeckung	100 %	100 %
Freizeichnungserklärungen sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen	100 %	100 %

Anwaltswahl	100 %	100 %
Mietsachschäden – Feuer- und Leitungswasserregress	100 %	100 %
Schadenersatzansprüche der Gesellschafter	100 %	100 %
Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter	100 %	100 %
Gehilfenhaftung	100 %	100 %
Leihpersonal/Fremdpersonal	100 %	100 %
Sonstige Rechte von Gewerbetreibenden	100 %	100 %
Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen	100 %	100 %
Auslandsdienstreise/Mietsachschäden	100 %	100 %
Arbeitsmaschinen – Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen	100 %	100 %
Radioisotopen	100 %	100 %
Bauherrnrisiko	100 %	100 %
Veranstalter	100 %	100 %
Cross Liability	100 %	100 %
Erweiterte Privathaftpflicht	100 %	100 %
Bewachte Garderoben (Selbstbehalt € 250,-)	25 %	50 %
Arbeitnehmergarderoben	25 %	50 %
Bahnmäßige Anlagen	100 %	100 %
Gewerbsmäßige Vermietung	100 %	100 %
Arbeitsmaschinen, Fahrzeuge und Fuhrwerke; Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen – erweiterte Deckung	EUR 1.000.000,-	EUR 1.000.000,-
Vertragshaftung	100 %	100 %
Arbeitsunfälle unter Gleichgestellten	100 %	100 %
Subunternehmer	100 %	100 %
Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern (Selbstbehalt € 500,-)	25 %	50 %
Allmählichkeit (Selbstbehalt € 500,-)	25 %	50 %
Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz (Selbstbehalt € 500,-)	25 %	50 %
Abwehrkosten – Entfall des Selbstbehalts	100 %	100 %
Zusammentreffen mehrerer Deckungserweiterungen (Klauseln)	100 %	100 %

Siehe Klauseln 3051K und 1385K

Baustein Basis & Handwerk

	Basis	Plus
Europadeckung	100 %	100 %
Freizeichnungserklärungen sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen	100 %	100 %
Anwaltswahl	100 %	100 %
Mietsachschäden – Feuer- und Leitungswasserregress	100 %	100 %
Schadenersatzansprüche der Gesellschafter	100 %	100 %
Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter	100 %	100 %
Gehilfenhaftung	100 %	100 %
Leihpersonal/Fremdpersonal	100 %	100 %

<i>Sonstige Rechte von Gewerbetreibenden</i>	100 %	100 %
<i>Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen</i>	100 %	100 %
<i>Auslandsdienstreise/Mietsachschiäden</i>	100 %	100 %
<i>Arbeitsmaschinen – Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen</i>	100 %	100 %
<i>Radioisotopen</i>	100 %	100 %
<i>Bauherrnrisiko</i>	100 %	100 %
<i>Veranstalter</i>	100 %	100 %
<i>Cross Liability</i>	100 %	100 %
<i>Erweiterte Privathaftpflicht</i>	100 %	100 %
<i>Bewachte Garderoben (Selbstbehalt € 250,-)</i>	25 %	50 %
<i>Arbeitnehmergarderoben</i>	25 %	50 %
<i>Bahnmäßige Anlagen</i>	100 %	100 %
<i>Gewerbsmäßige Vermietung</i>	100 %	100 %
<i>Arbeitsmaschinen, Fahrzeuge und Fuhrwerke; Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen – erweiterte Deckung</i>	EUR 1.000.000,-	EUR 1.000.000,-
<i>Vertragshaftung</i>	100 %	100 %
<i>Arbeitsunfälle unter Gleichgestellten</i>	100 %	100 %
<i>Subunternehmer</i>	100 %	100 %
<i>Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern (Selbstbehalt € 500,-)</i>	25 %	50 %
<i>Allmählichkeit (Selbstbehalt € 500,-)</i>	25 %	50 %
<i>Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz (Selbstbehalt € 500,-)</i>	25 %	50 %
<i>Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen (Selbstbehalt € 500,-)</i>	25 %	50 %
<i>Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen (Selbstbehalt € 500,-)</i>	25 %	50 %
<i>Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen – Vorbereitungshandlung (Selbstbehalt € 500,-)</i>	50 %	100 %
<i>Reine Vermögensschäden durch Behinderung (Selbstbehalt € 500,-)</i>	25 %	50 %
<i>Überflutungsschäden durch Herstellung, Lieferung, Wartung und Reparatur (Selbstbehalt € 500,-)</i>	25 %	50 %
<i>Verwahrung von beweglichen Sachen (Selbstbehalt € 500,-)</i>	25 %	50 %
<i>Schlüsselverlust (Selbstbehalt € 500,-)</i>	1 %	2 %
<i>Abwehrkosten – Entfall des Selbsthalts</i>	100 %	100 %
<i>Zusammentreffen mehrerer Deckungserweiterungen (Klauseln)</i>	100 %	100 %

Siehe Klauseln 3052K und 1385K

Baustein Basis und Bau

	<i>Basis</i>	<i>Plus</i>
<i>Europadeckung</i>	100 %	100 %
<i>Freizeichnungserklärungen sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen</i>	100 %	100 %
<i>Anwaltswahl</i>	100 %	100 %
<i>Mietsachschiäden – Feuer- und Leitungswasserregress</i>	100 %	100 %
<i>Schadenersatzansprüche der Gesellschafter</i>	100 %	100 %
<i>Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter</i>	100 %	100 %

<i>Gehilfenhaftung</i>	100 %	100 %
<i>Leihpersonal/Fremdpersonal</i>	100 %	100 %
<i>Sonstige Rechte von Gewerbetreibenden</i>	100 %	100 %
<i>Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen</i>	100 %	100 %
<i>Auslandsdienstreise/Mietsachschäden</i>	100 %	100 %
<i>Arbeitsmaschinen – Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen</i>	100 %	100 %
<i>Radioisotopen</i>	100 %	100 %
<i>Bauherrnrisiko</i>	100 %	100 %
<i>Veranstalter</i>	100 %	100 %
<i>Cross Liability</i>	100 %	100 %
<i>Erweiterte Privathaftpflicht</i>	100 %	100 %
<i>Bewachte Garderoben (Selbstbehalt € 500,-)</i>	25 %	50 %
<i>Arbeitnehmergarderoben</i>	25 %	50 %
<i>Bahnmäßige Anlagen</i>	100 %	100 %
<i>Gewerbsmäßige Vermietung</i>	100 %	100 %
<i>Arbeitsmaschinen, Fahrzeuge und Fuhrwerke; Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen – erweiterte Deckung</i>	EUR 1.000.000,-	EUR 1.000.000,-
<i>Vertragshaftung</i>	100 %	100 %
<i>Arbeitsunfälle unter Gleichgestellten</i>	100 %	100 %
<i>Subunternehmer</i>	100 %	100 %
<i>Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern (Selbstbehalt € 500,-)</i>	25 %	50 %
<i>Allmählichkeit (Selbstbehalt € 500,-)</i>	25 %	50 %
<i>Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz (Selbstbehalt € 500,-)</i>	25 %	50 %
<i>Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen (Selbstbehalt € 500,-)</i>	25 %	50 %
<i>Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen (Selbstbehalt € 500,-)</i>	25 %	50 %
<i>Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen – Vorbereitungshandlung (Selbstbehalt € 500,-)</i>	50 %	100 %
<i>Reine Vermögensschäden durch Behinderung (Selbstbehalt € 500,-)</i>	25 %	50 %
<i>Überflutungsschäden durch Herstellung, Lieferung, Wartung und Reparatur (Selbstbehalt € 500,-)</i>	25 %	50 %
<i>Verwahrung von beweglichen Sachen (Selbstbehalt € 500,-)</i>	25 %	50 %
<i>Schlüsselverlust (Selbstbehalt € 500,-)</i>	1 %	2 %
<i>Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen (Selbstbehalt € 500,-)</i>	25 %	50 %
<i>Schäden durch Nachbesserungsarbeiten – Nachbesserungsbegleitschäden (Selbstbehalt € 500,-)</i>	25 %	50 %
<i>Bauherrnrisiko – Fremdarbeiten</i>	100 %	100 %
<i>Baukoordination</i>	100 %	100 %
<i>Generalunternehmermerrisiko</i>	100 %	100 %
<i>Abwehrkosten – Entfall des Selbstbehalts</i>	100 %	100 %
<i>Zusammentreffen mehrerer Deckungserweiterungen (Klauseln)</i>	100 %	100 %

Siehe Klauseln 3053K und 1385K

Siehe AHVB undEHVB 1010A

Südtirol-Paket	
Mitversicherung vorsätzlicher Handlungen und Unterlassungen	100 %
Grobe Fahrlässigkeit	100 %
Regressverzicht	100 %
Anerkennungs- bzw. Versehensklausel	100 %
Gesetz zur Arbeitssicherheit – Gesetzesdekret Nr. 81/2008	100 %
Feuerregressklausel „Ricorso Terzi“	100 %
Ausgeschiedene gesetzliche Vertreter und sonstige Betriebsangehörige	100 %
Abgrenzung zwischen Allgemeiner Haftpflichtversicherung und KFZ-Haftpflichtversicherung	100 %
Siehe Klausel 3084K Der Umfang der Verpflichtung des Unternehmens ist auf die Deckungssumme und auf die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssummen beschränkt. Welche Optionen/Personalisierungen können gewählt werden?	
OPTIONEN MIT REDUZIERUNG DER PRÄMIE	
Sämtliche Optionen können bei Vertragsabschluss ausgeübt werden.	
Grundselbstbehalt	Es besteht die Möglichkeit für Betriebe der Gefahrenklasse V den Selbstbehalt auf EUR 1.000,– bzw. EUR 2.500,– zu erhöhen bzw. für alle anderen Betriebe einen Selbstbehalt von EUR 500,–, EUR 1.000,– bzw. EUR 2.500,– zu vereinbaren. Bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes wird die Prämie reduziert.
OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSATZPRÄMIE	
Sämtliche Optionen können bei Vertragsabschluss ausgeübt werden.	
Erhöhung der Pauschalversicherungssumme	Erhöhung der Pauschalversicherungssumme auf: EUR 2.000.000,-- EUR 3.000.000,-- EUR 5.000.000,-- EUR 7.500.000,-- EUR 10.000.000,--
Auslandsdeckung für indirekte Exporte – weltweit ohne USA/ Kanada/ Australien	Exportiert der Versicherungsnehmer seine Produkte ausschließlich nach Europa und gelangen diese darüber hinaus in anderen Länder mit Ausnahme USA, Kanada und/oder Australien in den Verkehr, so liegt ein indirekter Export in diese Länder vor. Siehe Klausel 1387K
Auslandsdeckung für direkte Exporte - weltweit ohne USA/ Kanada/ Australien	Exportiert der Versicherungsnehmer seine Produkte direkt in alle Länder der Welt (weltweit) mit Ausnahme USA, Kanada und/oder Australien, so liegt ein direkter Export in diese Länder vor. Versicherungsschutz besteht bei Wahl dieser Erweiterung automatisch auch für indirekte Exporte in diese Regionen. Siehe Klausel 1388K
Umweltschäden	Wählbare Versicherungssummen EUR 500.000,-- EUR 1.000.000,-- EUR 1.500.000,-- EUR 2.500.000,--

	EUR 5.000.000,-- Sachschäden durch Umweltstörung - Versicherungsumfang Versicherungsschutz wird für das gesamte Betriebsrisiko gemäß Artikel 6 AHVB geboten. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben bedingungsgemäß nur Anlagen und Tätigkeiten gemäß Artikel 6, Punkt 3.5 AHVB, das sind Abwasserreinigungs-, Klär- und Abfallbehandlungsanlagen und die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen sowie die Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art. Sachschaden durch Umweltstörung auf eigenem Grund Abweichend zu Artikel 1 und Artikel 7.6.1 AHVB sind auch Rettungs- und Entsorgungskosten auf eigenem Grund – auch wenn kein unmittelbarer Schaden an fremdem Gut droht – im Rahmen der gewählten Versicherungssumme mit EUR 100.000,– versichert. Diese Deckungserweiterung gilt subsidiär zu etwaigen anderen Versicherungen. Umweltsanierungskosten Dieser Baustein bietet Versicherungsschutz für die Kosten für eine Umweltsanierung (USKV), d.h. mit dieser Deckungsvariante ist auch die gesetzliche Verpflichtung öffentlich-rechtlichen Inhaltes zur Sanierung von Umweltschäden mitversichert. Umweltschäden im Sinne der Bedingungen sind: • eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume • eine Schädigung der Gewässer • eine Schädigung des Bodens Versicherungsschutz wird für das gesamte Betriebsrisiko geboten. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben gemäß Artikel 6.3.6 AHVB Anlagen und Tätigkeiten sowie insbesondere Anlagen und Tätigkeiten gemäß Punkt 10 der Klausel 1362K. Sanierungskosten im Rahmen der USKV auf eigenem Grund und Boden gelten bis zur gewählten Versicherungssumme mitversichert. Abweichender Selbstbehalt Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens und der Kosten. Sofern durch individuelle Vereinbarung kein höherer Selbstbehalt (Grundselbstbehalt) vereinbart gilt, beträgt der vom Versicherungsnehmer mindestens zu tragende Selbstbehalt (Mindestbetrag) EUR 500,–, ansonsten gilt der Grundselbstbehalt als Mindestbetrag vereinbart. Der Selbstbehalt ist in jedem Fall mit höchstens EUR 25.000,– begrenzt. Siehe Klauseln 3060K, 1363K, 1392K, 1360K, 3061K, 3062K,
Erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht	Wählbare Versicherungssummen EUR 100.000,-- EUR 200.000,-- EUR 300.000,-- EUR 500.000,-- EUR 1.000.000,-- Hinweis Es erfolgt keine Unterscheidung nach Produkten, für welche die erweiterte Produkthaftpflichtdeckung gelten soll und für welche nicht. Bei Vereinbarung dieser Zusatzdeckung gilt die erweiterte Produkthaftpflichtdeckung für alle Produkte des Versicherungsnehmers. Abweichender Selbstbehalt Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten. Sofern durch individuelle Vereinbarung kein höherer Selbstbehalt (Grundselbstbehalt) vereinbart gilt, beträgt der vom Versicherungsnehmer mindestens zu tragende Selbstbehalt (Mindestbetrag) EUR 500,–, ansonsten gilt der Grundselbstbehalt als Mindestbetrag vereinbart. Der Selbstbehalt ist in jedem Fall mit höchstens EUR 25.000,– begrenzt.

	Siehe Klausel 1394K		
Baustein KFZ Service und Reparatur	Der „Baustein KFZ Service“ beinhaltet vorwiegend spezifische Deckungserweiterung für Garagen, Servicestationen und Tankstellen mit oder ohne Servicetätigkeiten sowie Reifenhandelsgeschäfte und Vulkanisierbetriebe mit oder ohne Montage sowie KFZ-Reparaturbetriebe, er kann aber jedem Betrieb angeboten werden. Wichtig: Der „Baustein KFZ Service & Reparatur“ kann nur in Kombination mit einer der drei Grunddeckungen „Baustein Basis & Dienstleistung“, „Baustein Basis & Handwerk“ oder „Baustein Basis & Bau“ abgeschlossen werden.		
		<i>Basis</i>	<i>Plus</i>
	Schäden an Fahrzeugen für Garagen, Servicestationen, Tankstellen mit Servicetätigkeiten und Kfz-Reparaturbetriebe (Selbstbehalt € 500,-)	25 %	50 %
	Schäden an Fahrzeugen für Tankstellen ohne Servicetätigkeiten (Selbstbehalt € 500,-)	25 %	50 %
	Schäden an Fahrzeugen für Reifenhandelsgeschäfts- und Vulkanisierungsbetriebe mit Montagetätigkeiten (Selbstbehalt € 500,-)	25 %	50 %
	Schäden an Fahrzeugen durch Brand, Blitzschlag oder Explosion (Selbstbehalt € 500,-)	25 %	50 %
	Abhol- und Zustelldienst (Selbstbehalt € 500,-)	25 %	50 %
	Automatische Waschanlagen (Selbstbehalt € 500,-)	25 %	50 %
	Hebebühnen (Selbstbehalt € 500,-)	25 %	50 %
	Begutachtung von Fahrzeugen gemäß § 57a sowie Schäden an Fahrzeugen im Zuge von Dieselrauchgasmessungen (Selbstbehalt € 500,-)	25 %	50 %
	Schäden an Kundenfahrzeugen außerhalb der Betriebsstätte (Selbstbehalt € 500,-)	25 %	50 %
	Diebstahl oder Raub von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen (Selbstbehalt € 500,-)	25 %	50 %
	Eigenreparatur	100 %	100 %
	Siehe Klausel 3048K		
Baustein KFZ Reparatur de luxe	Der „Baustein KFZ Reparatur de luxe“ kann ausschließlich KFZ-Reparaturbetrieben angeboten werden. Versichert werden dadurch auch Schäden an zur Reparatur übernommenen Kraftfahrzeugen. Hinweis: Schäden an Kraftfahrzeugen, welche für sonstige Tätigkeiten an und mit Ihnen übernommen wurden (z. B. Bekleben mit Folie, Montage eines Spoilers), können nur über den „All Inklusive Haftpflicht Baustein“ versichert werden. Wichtig: Der „Baustein KFZ Reparatur de luxe“ kann ausschließlich in Kombination mit dem „Baustein KFZ Service & Reparatur“ angeboten werden.		
		<i>Basis</i>	<i>Plus</i>
	Schäden an Fahrzeugen bei Reparaturen (Selbstbehalt € 500,-)	25 %	50 %
	Reine Vermögensschäden (Selbstbehalt € 500,-)	1 %	2 %
	Siehe Klausel 3049K		
Baustein Gastro und Fremdenbeherbergung	Der „Baustein Gastro & Fremdenbeherbergung“ beinhaltet vorwiegend spezifische Deckungserweiterung für Hotels, Fremdenbeherbergungsbetriebe, Pensionen und Gaststätten, er kann aber jedem Betrieb angeboten werden. Wichtig: Der „Baustein Gastro & Fremdenbeherbergung“ kann nur in Kombination mit einer der drei Grunddeckungen „Baustein Basis & Dienstleistung“, „Baustein Basis & Handwerk“ oder „Baustein Basis & Bau“ abgeschlossen werden.		
		<i>Basis</i>	<i>Plus</i>
	Einrichtungen und Anlagen	100 %	100 %

	Veranstaltungen und Aktivitäten für Gäste/Nebenrisiken	100 %	100 %
	Eingebrachte Sachen, ausgenommen Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge (Selbstbehalt 250,-)	25 %	50 %
	Eingebrachte Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge (Selbstbehalt € 250,-)	25 %	50 %
	Reine Vermögensschäden (Selbstbehalt € 250,-)	10 %	20 %
	Gaststallungen (Selbstbehalt € 250,-)	25 %	50 %
	Abhol- und Zustelldienst von Fahrzeugen (Selbstbehalt € 250,-)	25 %	50 %
	Haftungserklärung gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (Selbstbehalt € 250,-)	100 %	100 %
Siehe Klausel 3054K			
Baustein Pauschalreiserecht und immaterielle Schäden	Der „Baustein Pauschalreiserecht und immaterielle Schäden“ beinhaltet vorwiegend spezifische Deckungserweiterung für Hotels, Fremdenbeherbergungsbetriebe und Pensionen. Wichtig: Der „Baustein Pauschalreiserecht und immaterielle Schäden“ kann mit jeder Grunddeckung kombiniert werden.		
		Basis	Plus
	Anbieten und Veranlassen von Pauschalreisen im Rahmen des Fremdenbeherbergungsbetriebs	100 %	100 %
	Pauschalreiserecht – immaterielle Schäden (Selbstbehalt € 500,-)	1 %	2 %
Siehe Klausel 3055K			
Baustein All In Südtirol			VS
	Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen – All In (Selbstbehalt € 500,-)		1 %
	Reine Vermögensschäden – All In (Selbstbehalt € 500,-)		1 %
Siehe Klausel 3085K			
Arbeitsunfälle/ Berufskrankheiten	Es gelten automatisch gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Arbeitsunfällen/Berufskrankheiten seiner Dienstnehmer sowie der mitarbeitenden Familienmitglieder, welche angemeldete Dienstnehmer des Versicherungsnehmers sind, mitversichert. Die Versicherungssumme beträgt immer 100 % der gewählten Pauschalversicherungssumme in jedem Versicherungsfall – je Person und für alle Personen gemeinsam, jedoch höchstens € 5.000.000,-. Siehe Klausel 3086K		
Nachdeckung	Die Nachdeckung (in der Praxis oft fälschlicherweise „Nachhaftung“ genannt – die Haftung betrifft jedoch immer ausschließlich den Versicherungsnehmer, die Deckung beschreibt das Vertragsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer (Versicherung)) bietet Versicherungsschutz ausschließlich für Schäden, die nach endgültiger Einstellung des Betriebs (somit auch der Produktion und der Lieferung von Produkten) eintreten. Achtung: Der Einschluss dieser Klausel ist nicht bei kurzfristigen Betriebsschließung (innerhalb des nächsten Jahres) möglich, sondern nur im Zuge eines völligen Neuabschlusses oder einer Vertragserneuerung mit einer neuen (10-jährigen) Vertragslaufzeit. Siehe Klausel 3066K		

 Was ist NICHT versichert?	
Nicht versicherte Risiken	Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Grundselbstbehalt für Betriebe der Gefahrenklasse V

Für Betriebe der Gefahrenklasse V gilt bedingungsgemäß ein Selbstbehalt für Sachschäden in der Höhe von EUR 500,- vereinbart.

Grundselbstbehalt

Falls die entsprechende Option seitens des Versicherungsnehmers ausgeübt wird, gilt der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarte Selbstbehalt pro Schadenfall.

Regressanspruch

Gemäß § 67 VersVG geht - für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht - der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen seine Gäste, Hausangestellte und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und Angehörigen richtet, erklärt der Versicherer seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?

Was tun bei Eintritt eines Schadensfalles?	Meldung des Schadens: <i>Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, falls erforderlich auch fernmündlich, zu informieren.</i> <i>Insbesondere sind anzuzeigen:</i> • der Versicherungsfall; • die Geltendmachung einer Schadensersatzforderung; • die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten; • alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatzforderungen
	Direkter/konventionierter Beistand: <i>Nein</i>
	Abwicklung seitens anderer Unternehmen: <i>Nein</i>
	Verjährung: <i>Für die Verjährung gilt § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Danach verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren, wobei diese Frist gegenüber Dritten erst ab Kenntnis des Rechts auf die Leistung des Versicherers zu laufen beginnt. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.</i>
Falsche oder unvollständige Angaben	<i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Gefahrumständen bei Vertragsabschluss können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i> <i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Risikoerhöhungen können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i>
Pflichten des Unternehmens	<i>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</i>

 Wann und wie zahle ich?	
Prämie	Die Prämie muss im Voraus für das ganze Versicherungsjahr an das Versicherungsunternehmen bezahlt werden, und zwar mit den üblichen Zahlungsmitteln (Banküberweisung, nicht übertragbarer Scheck, Bargeld) und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend. Der Versicherer kann der Zahlung der Jahresprämie in Teilbeträgen ohne Zusatzkosten zustimmen. siehe ABS, Artikel 4 sowie §§ 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) Bei allen Prämien und Prämienansätzen ist bereits die italienische Versicherungssteuer eingerechnet (Bruttoprämien), welche getrennt in der Polizza angeführt wird.
Rück- erstattung	Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag.

 Wann beginnt und endet die Deckung?	
Dauer	Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.
Aussetzung	Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.

 Wie kann ich den Vertrag kündigen?	
Rücktritt nach Abschluss	Für Verbraucher ist der Rücktritt vom Versicherungsvertrag binnen zwei Wochen ab Erhalt der Polizza möglich. Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten. (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben. (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien, oder per E-Mail an donau@donauversicherung.at oder per Fax an +43 (0)50 330 99 70000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt. (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen. (5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben. Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) (1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten. (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so

	beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. (3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. (4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.
Auflösung	Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Vertragspartner (Versicherungsnehmer oder Versicherungsunternehmen) unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Vertragspartner eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn • die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 500,- übersteigt oder • in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.



An wen richtet sich dieses Produkt?

Dieses Versicherungsprodukt ist für alle im Betriebs- und Gefahrenklassenverzeichnis angeführten Berufe und Betriebe in der italienischen Region Trentino-Südtirol mit Bedarf oder Wunsch nach einer Absicherung gegen das Haftpflichtrisiko aus der beruflichen und betrieblichen Tätigkeit. Berufe und Betriebe, welche im Gefahrenklassenverzeichnis nicht aufgezählt sind, jedoch von der Art des Risikos einem solchen entsprechen, zählen ebenfalls zum Zielmarkt.



Welche Kosten muss ich auf mich nehmen?

Vermittlungskosten

Der Anteil, den die Vermittler beziehen, beträgt durchschnittlich 20,38%.

Wie kann ich Beschwerden einreichen und Streitigkeiten beilegen?

An das Versicherungsunternehmen	Eventuelle Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadenabwicklung betreffen, können dem Versicherer schriftlich an die folgende Adresse übermittelt werden: Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group Beschwerde-Servicestelle Schlossergasse 1, 6020 Innsbruck Tel.: +43 50 330 70180 Fax: +43 50 330 99 72015 E-Mail: tirolvertrag@donauversicherung.at Die gesetzlich vorgesehene Antwortfrist auf Beschwerden beträgt 45 Tage.
An das	Im Falle einer unzureichenden oder verspäteten Antwort ist es möglich sich an das IVASS, Via del Quirinale, 21 – 00187 Roma, fax 06.42133206, pec: ivass@pec.ivass.it. Info auf: www.ivass.it, zu wenden.

IVASS	<i>In Österreich ist die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA) auch zugleich die zuständige Beschwerdebehörde für den Versicherungssektor. Beschwerden können daher auch direkt per Fax oder auf dem Postweg an folgende Anschrift gesendet werden:</i> <i>Finanzmarktaufsicht</i> <i>Beschwerdewesen</i> <i>Otto-Wagner-Platz 5</i> <i>A-1090 Vienna (Austria)</i> <i>Fax: 0043 1 249 59 5199</i> <i>Auf der folgenden Internet-Seite der Finanzmarktaufsicht finden sich nähere Hinweise zur Übermittlung von Beschwerden: http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/abfragen.html?id=BVU.</i>
VOR ANRUFUNG DER GERICHTE ist es möglich, in einigen Fällen notwendig, sich folgender alternativer Verfahren zur Streitbeilegung zu bedienen	
Mediation	<i>Sich an eine Mediationsstelle wenden, die im Verzeichnis des Justizministeriums, einsehbar auf der Seite www.giustizia.it, eingetragen ist (Gesetz vom 09/08/2013, Nr. 98) (die Durchführung einer Mediation ist für Streitfälle im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen verpflichtend)</i>
Begleitete Verhandlung mit Rechtsbeistand	<i>Auf Antrag des eigenen Anwalts an das Unternehmen</i>
Andere alternative Prozeduren zur Streit-beilegung	<i>Für etwaige Streitigkeiten betreffend die Höhe des Schadens oder die nötigen Reparaturkosten kann ein Schiedsgericht mit drei Sachverständigen (je einer pro Partei eingesetzt und der Dritte im Einvernehmen bestimmt) hinzugezogen werden. Sollte über die Ernennung des Obmanns kein Einvernehmen hergestellt werden können, kann auch der Präsident des Gerichtes, das seinen Sitz im zuständigen Gerichtsbarkeitsbereich des Versicherungsnehmers hat, befragt werden.</i> <i>Zur Regelung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten oder Streitigkeiten zwischen einem Versicherungsnehmer, der Bürger eines Mitgliedstaates ist, und einem Unternehmen, welches seinen Firmensitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat, darf der in Italien ansässige Beschwerdeführer wie folgt Beschwerde führen:</i> <i>- beim IVASS, das die Beschwerde auf außergerichtlichem Wege an die zuständigen ausländischen Behörden weiterleitet und den Beschwerdeführer darüber und in Folge auch über die Antwort informiert;</i> <i>- direkt bei den zuständigen ausländischen Behörden des Mitgliedsstaates oder des dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) zugehörigen Staates, wo das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, um dort das FIN-NET Verfahren zu starten (ein Netz der Zusammenarbeit von nationalen Einrichtungen). Siehe dazu die Internetseite http://www.ec.europa.eu/fin-net.</i>

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN NICHT ÜBER EINEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER RESERVIERTEN DISPOSITIVEN BEREICH (SOG. HOME INSURANCE); WESWEGEN SIE NACH DER UNTERSCHRIFT DIESEN VERTRAG NICHT TELEMATISCH VERWALTEN KÖNNEN.